OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603135/14/MZ

Datum:
Linz, 25. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des LA, vertreten durch Rechtsanwalt A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land datiert mit 15.09.2016, GZ: VerkR96-1620-2019, wegen Übertretung der StVO 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag in der Höhe von 14 Euro zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land datiert mit 15.09.2016, GZ: VerkR96-1620-2019, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) angelastet, am 28.10.2018 um 20:44 Uhr in der Gemeinde Pucking, Autobahn A 25 bei Km 0.400 in Fahrtrichtung Linz, Rampe 3, den PKW mit dem Kennzeichen XX-XXXX gelenkt und dabei die in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 22 km/h überschritten zu haben. Die bP habe daher § 52 lit a Z 10a StVO 1960 übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Stunden, verhängt wurde.

II. Mit Schriftsatz vom 04.06.2019 erhob die bP gegen og Entscheidung Rechtsmittel. Das Beschwerdevorbringen lautet wie folgt:

„Die bel.B. verweigert nach wie vor die Einsicht in den Verordnungsakt, was mit der geänderten, dem EGMR folgenden Rsp nicht vereinbar ist (29.05.2018, Ra2017/03/0083 …).

Wer eine – in casu nur zum Abkassieren – erlassene Verordnung für gesetzwidrig hält, muss sie auch wegen der darauf beruhenden Strafe bekämpfen und deshalb einsehen können.

Auch das Vorbringen über die gesetzwidrig angebrachten Verbotszeichen ignoriert die bel.B.

Da schon deshalb weiteres Vorbringen notwendig ist, stellt der Bf. den Antrag,

1. eine Beschwerdeverhandlung anzuberaumen, danach
2. der Beschwerdestattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.“

Mit Schriftsatz vom 28.10.2019 brachte die bP wie folgt vor:
„Zum Tatzeitpunkt bin ich nicht gefahren.
Beweis: Vernehmung des Täters und Lenkers, dessen Daten über Aufforderung bekannt gegeben werden
Da die 1-jährige Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen ist, könnte erst jetzt der Lenker bekannt gegeben werden.
Von einem Angeklagten die Belastung naher Angehöriger zu fordern, würde den Wertungen des § 38 VStG widersprechen, der sogar von der Pflicht der Zeugenaussage befreit, auch wenn die Voraussetzungen des § 49 AVG nicht vorliegen.
Insgesamt waren 7 Personen im Auto auf der Fahrt von Amsterdam bis Mödling … und wechselten einander beim Fahren ab.
Eine Lenkeranfrage stellte die BH Linz-Land an den Beschuldigten nicht. Der Zulassungsbesitzer antwortete nur, nicht selbst Auskunft geben zu können, sondern der Beschuldigte. Dennoch leitete die Behörde gegen ihn das Verwaltungsstrafverfahren ein.

Eine Beschwerdeverhandlung ist nicht mehr nötig, sodass ich den Antrag auf deren Anberaumung zurückziehe.
Die übrigen Anträge bleiben aufrecht.
Wie schon Landeshauptmann Pröll medienwirksam garantierte: „Bürgernahe Verwaltung, Bürgerservice, schneller zur Sache, näher zum Bürger, die Verwaltung ist ein Dienstleistungsbetrieb“.
Sollte das Landesverwaltungsgericht dennoch eine Verhandlung für notwendig oder zweckmäßig erachten, ersuche ich um eine solche in der Bezirkshauptmannschaft Mödling.“

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den der Verwaltungsstrafe zugrundeliegenden Verordnungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:

Die bP lenkte am 28.10.2018 um 20:44 Uhr in der Gemeinde Pucking, Autobahn A 25 bei Km 0.400 in Fahrtrichtung Linz, Rampe 3, den PKW mit dem Kennzeichen XX-XXXX und überschritt dabei die in diesem Bereich ordnungsgemäß kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 22 km/h.

Die bP bezieht monatliche Einkünfte in der Höhe von 1.600 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und es kommen ihr keine Sorgepflichten zu.

c.2) Insofern der festgestellte Sachverhalt strittig ist, ergibt er sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Wenn sich die bP gegen die Verordnung, welche die Höchstgeschwindigkeit am gegenständlichen Tatort regelt, wendet, ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Einsicht in die Verordnung genommen hat und diese im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch der bP zugekommen wäre. Die Notwendigkeit der gegenständlichen Beschränkung wurde vom Amtssachverständigen, K, wie sich aus dem Schreiben vom 11. Dezember 2001, GZ BauME-090145/1950-2001/Krie, ergibt, geprüft (ON 5). Dem Vorbringen der bP, dass die gegenständliche Beschränkung nicht notwendig sei

und lediglich der Geldbeschaffung diene, kann vor diesem Hintergrund nicht gefolgt werden. Dass die ggst Verbotszeichen gesetzwidrig angebracht wurden, wird von der bP nicht näher belegt und handelt es sich daher um einen, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weiter zu verfolgenden, Erkundungsbeweis.

Die Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 22 km/h am in Rede stehenden Tatort mit dem PKW mit dem Kennzeichen XX-XXXX ergibt sich aufgrund der Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich, die die entsprechenden Daten anhand eines an der genannten Stelle stehenden stationären Radars aufgezeichnet hat. Die Übertretung der Höchstgeschwindigkeit an sich wurde im Verfahren auch von keiner Seite in Abrede gestellt. Hinsichtlich der Frage, wer das Tatfahrzeug zur Tatzeit gelenkt hat, ist darauf hinzuweisen, dass die bP in ihrer Eingabe vom 28. Oktober 2019 zu Recht darauf hinweist, dass sie vom Zulassungsbesitzer lediglich als auskunftspflichtige Person bzw. als Person, die Auskunft geben kann, benannt wurde. Daraus ergibt sich nicht automatisch die Lenkeigenschaft, die von der Behörde jedoch ab diesem Zeitpunkt angenommen wurde. Es ist jedoch zu bemerken, dass die bP sich von vornherein als Beschuldigte in das Verfahren eingelassen und erst zwei Tage vor der Verhandlung bekannt gegeben hat, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben. In dem diesbezüglichen Schreiben vom 28. Oktober 2019 wird jedoch auch kein Täter genannt sondern wird lediglich darauf hingewiesen, dass dessen Daten über Aufforderung bekannt gegeben werden (ON 8). Zudem wird im genannten Schreiben angeführt, dass sich sieben Personen auf einer Fahrt von Amsterdam bis Mödling befunden hätten und sich die Fahrer beim Fahren abgewechselt haben. Es wird weder eine der angeblich im Auto befindlichen Personen, geschweige denn eine ladungsfähige Adresse dieser Personen, genannt. Ein Fahrtenbuch oder ähnliche Unterlagen die dokumentieren würden, dass nicht die als Lenker beschuldigte bP das Fahrzeug gelenkt hat, wurden zum Beweis nicht vorgelegt. Um die Lenkereigenschaft zu klären, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Zur Verhandlung ist die bP jedoch, obwohl ihr ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die Verhandlung stattfindet (ON 9), nicht erschienen; es ist daher davon auszugehen, dass sich die nunmehrige Verantwortung, die bP habe das Fahrzeug nicht gelenkt, nicht weiter belegen lässt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass es sich bei der nunmehrigen Verantwortung der bP lediglich um ein rechtstaktisches Manöver handelt, um der in Rede stehenden Strafbarkeit zu entgehen. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die bP das Fahrzeug auch tatsächlich gelenkt hat.

Zur Feststellung, dass die bP monatliche Einkünfte in der Höhe von 1.600 Euro bezieht, kein relevantes Vermögen besitzt und ihr keine Sorgepflichten zukommen, ist auf ON 6 des Behördenaktes zu verweisen. Gegenteilige Auskünfte sind von der bP nicht erfolgt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Mit Verordnung des BM für Verkehr vom 04.08.2010, GZ BMVIT-138.001/0015-II/ST5/2010, am in Rede stehenden Ort die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h beschränkt.

Gemäß §99 Abs 3 lit a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

b) Die bP lenkte am 28.10.2018 um 20:44 Uhr in der Gemeinde Pucking, Autobahn A 25 bei Km 0.400 in Fahrtrichtung Linz, Rampe 3, den PKW mit dem Kennzeichen XX-XXXX und überschritt dabei die in diesem Bereich ordnungsgemäß kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 22 km/h.

Der objektive Tatbestand des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 wurde daher verwirklicht, hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

c) Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wesentlich zur Verkehrssicherheit und damit zum Schutz von Leib, Leben und Vermögen beiträgt. Der Unrechtsgehalt von Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in nicht nur geringfügigem Ausmaß ist daher als hoch anzusehen. Vor diesem Hintergrund vermag, angesichts der materiellen Verhältnisse der bP, die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen zu werden.

d) Dienstleistend im Sinne der Eingabe vom 28.10.2019 wird die bP, die in der Eingabe vom 19.11.2019 „die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des entgegen §29 Abs 2 VwG[V]G in Abwesenheit der Parteien am 30.10.2019 verkündeten Erkenntnisses“ beantragt, auf die ihr offenbar unbekannte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.9.2016 Fr 2016/18/0015, hingewiesen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP das in Rede stehende Fahrzeug gelenkt hat, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und die Rechtslage keine Zweifel offen lässt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer